

BVGer D-161/2008 vom 26. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-161_2008

FR: TAF D-161/2008 du 26 janvier 2010

IT: TAF D-161/2008 del 26 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im Oktober 1995 festgenommen und in Polizeigewahrsam gebracht worden. Dort habe man ihn auf jede erdenkliche Weise gefoltert. Anschliessend sei er in Untersuchungshaft gebracht worden. 1997 habe ihn das DGM zu Unrecht unter dem Vorwurf, er habe als leitender Funktionär die PKK unterstützt und sei deren Mitglied gewesen, zu einer Gefängnisstrafe von 22 Jahren und sechs Monaten verurteilt. Infolge einer Gesetzesänderung sei später über seinen Fall nochmals entschieden worden, worauf man seine Strafe auf 11 Jahre und drei Monate herabgesetzt habe. Auch im Zuchthaus sei er gefoltert und schlecht behandelt worden. Am 9. Oktober 2005 sei er auf Bewährung freigelassen worden. Für den Fall einer erneuten Verurteilung müsste er noch die Reststrafe von einem Jahr verbüssen. Seit seiner Freilassung sei er ständig beschattet worden und er befürchte, beim geringsten Anlass erneut festgenommen und inhaftiert zu werden. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nicht Mitglied der PKK gewesen und habe mit dieser Partei nichts zu tun gehabt. Vielmehr sei er im Jahr 1992 Mitglied der DEP geworden und habe später für diese Partei als Funktionär gearbeitet, bis sie im Jahr 1994 verboten worden sei. Entgegen den Vorwürfen im türkischen Urteil sei er nur in legaler Weise tätig gewesen.

E. 4.2

Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Verurteilung und zu seiner Inhaftierung erscheinen insgesamt stimmig. Ausserdem hat er im erstinstanzlichen Asylverfahren Kopien der Verfahrensdokumente seines Strafprozesses und ein Schreiben seines Anwaltes zu den Akten gereicht. Schliesslich ist dem eingereichten Arztbericht vom 24. Juli 2007 unter anderem zu entnehmen, dass er wegen einer depressiven Störung mit somatischem Syndrom (ICD-10: F32.1) in Behandlung steht und die Entwicklung einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung im Sinne einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) dank der vorhandenen Ressourcen des Patienten bisher habe verhindert werden können.

E. 4.3

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Festnahme im Jahr 1995, die anschliessende Inhaftierung und die Verurteilung zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe sowie die damit verbundenen Nachteile wurden vom BFM ebenso wenig bezweifelt wie die geltend gemachten psychischen Probleme als Folge der erlittenen Nachteile. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, diese Vorbringen als unglaubhaft zu erachten.

E. 4.4

Nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgericht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass über den im Zusammenhang mit Delikten für die PKK zu einer schweren Strafe verurteilten Beschwerdeführer ein politisches Datenblatt erstellt worden ist. Eine solche landesweite Registrierung hat üblicherweise unter anderem zur Folge, dass die - landesweit für jeden Polizeibeamten als "politisch unbequem" erkennbaren - Betroffenen immer wieder mit Festnahmen, Bedrohungen und anderen Belästigungen durch Angehörige der Sicherheitsbehörden rechnen müssen (was übrigens ein zusätzliches Glaubhaftigkeitsargument für genau dieses Vorbringen des Beschwerdeführers darstellt). Zudem werden derart registrierte Personen bei politischen Zwischenfällen in ihrer Wohnregion offenbar häufig automatisch als Verdächtige in Betracht gezogen (vgl. die von der ARK entwickelte und immer noch gültige Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 11).

E. 4.5

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bereits bei der mit einer Wiedereinreise verbundenen Personenkontrolle damit zu rechnen hätte, dass das über ihn erstellte Datenblatt und sein politischer Hintergrund entdeckt würden. Allein dieser Umstand würde ein ernsthaftes Risiko von staatlichen und in ihrer Intensität asylrechtlich potenziell relevanten Verfolgungsmassnahmen mit sich bringen. Abgesehen vom Risiko bei der Wiedereinreise würde die landesweit publik gemachte Fichierung des Beschwerdeführers als politisch "unbequeme Person" aller Voraussicht nach zu einer - möglicherweise wenig intensiven, aber zeitlich andauernden - behördlichen Überwachung führen.

E. 4.6

Aus diesen Gründen gehen die Schweizer Asylbehörden bei Asylsuchenden aus der Türkei, für die im Zusammenhang mit vermuteter regimekritischer Orientierung oder "staatsfeindlichen Aktivitäten" politische Datenblätter angelegt worden sind, regelmässig bereits aufgrund dieser Fichierung von einer berechtigten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung aus (vgl. zum Ganzen EMARK 2005 Nr. 11 E. 5).

E. 4.7

Ausserdem ist an dieser Stelle auf die politische Vorverfolgung des Beschwerdeführers hinzuweisen, die bei der Beurteilung der begründeten Furcht vor zukünftigen staatlichen Behelligungen nach Lehre und konstanter Praxis mitzubeherrschenden ist (vgl. bereits EMARK 1993 Nr. 11 E. 4c und EMARK 1994 Nr. 24 E. 8b, mit weiteren Hinweisen). Die flüchtlingsrechtliche Relevanz solch einschneidender Ereignisse lässt sich jedenfalls nicht mit dem blossen Verweis auf die zwischen den geltend gemachten Nachteilen und der Ausreise verstrichene Zeit verneinen. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer einerseits, wie aus den Arztberichten zu schliessen ist, persönlich offensichtlich nach wie vor von diesen Erlebnissen geprägt ist, und andererseits seine Ausreise 11 Monate nach der Entlassung - mithin innerhalb des Zeitrahmens, der praxisgemäss für die Bejahung der Kausalität gefordert wird (vgl. dazu EMARK 1998 Nr. 20 E. 7, bestätigt in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, so im Urteil E-5838/2006 vom 11. August 2009 sowie im Urteil E-6472/2006 vom 8. Juni 2006 und dort zitiertes weiterer Praxis und Lehre) - angetreten hat, womit der Kausalzusammenhang zwischen dem Ende der erlittenen Nachteile mit der Entlassung aus dem Gefängnis und der Ausreise aus seinem Heimatland in die Schweiz als genügend eng zu erachten ist. Die gegenteiligen Ausführungen der

Vorinstanz vermögen angesichts der Umstände im vorliegenden Fall nicht zu überzeugen.

E. 4.8

Schliesslich wurde der Beschwerdeführer gestützt auf die Aktenlage vorzeitig entlassen und hat somit die verhängte Strafe nicht vollumfänglich verbüsst. Die vorzeitige Entlassung einer aus politischen Gründen verurteilten Person in der Türkei führt oftmals zu einer polizeilichen Überwachung, was denn der Beschwerdeführer auch geltend macht. Auch in Berücksichtigung dieser Umstände ist der Kausalzusammenhang nicht als unterbrochen zu bezeichnen.

E. 4.9

Die Frage, ob die für den Zeitraum zwischen der Entlassung aus dem Gefängnis und der Ausreise zu Protokoll gegebenen aktuellen Vorkommnisse als unglaublich zu qualifizieren sind, kann unter diesen Umständen offen bleiben.

E. 4.10

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer objektiv begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft (vgl. EMARK 1993 Nr. 11 S. 71) erneut behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Von einer sicheren landesinternen Fluchtalternative wäre schon aufgrund der Fichierung offensichtlich nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft.

E. 4.11

Den Akten sind keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen zu entnehmen:

E. 4.11.1

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen in der Schweiz kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

E. 4.11.2

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise für eine Gefährdung oder Verletzung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz durch den Beschwerdeführer.

E. 4.12

Es drängt sich jedoch die Frage einer Asylunwürdigkeit wegen verwerflicher Handlungen auf, nachdem der Beschwerdeführer von einem türkischen Gericht wegen leitender Funktion in der PKK verurteilt worden ist.

E. 4.12.1

In Berücksichtigung der bisherigen Praxis der ARK (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff.; EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.; EMARK 2002 Nr. 9) fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen würden, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger

Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wurde dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter Hinweis auf Art. 333 Abs. 2 Bst. a StGB scheint auch denkbar, dass eine mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat als "verwerfliche Handlung" gewertet und zum Asylausschluss führen könnte; diese Frage kann indessen im vorliegenden Fall offen gelassen werden. Die Anbindung an den Verbrechensbegriff in der alten Fassung des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, Bbl. 1996 II 71 ff.). Dabei ist es auch heute noch (nach der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Revision des StGB) irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7b S. 79 f.). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Die ARK legte hinsichtlich der Praxis bei der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 1 F Bst. a FK fest, dass die Verwaltungsbehörde nicht darüber zu entscheiden hat, ob die betreffende Person sich im strafrechtlichen Sinne eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat. Sie stellt lediglich fest, dass hinlänglich konkrete Anhaltspunkte (faisceau d'indices) dafür vorliegen, die darauf schliessen lassen, die betreffende Person sei für solche verpönte Taten individuell verantwortlich (vgl. EMARK 2006 Nr. 29 E. 4 S. 313 ff.) Das Bundesverwaltungsgericht hält dafür, dass auch für die Beurteilung, ob Gründe für einen Asylausschluss vorliegen, der gleiche Beweismassstab anzuwenden ist wie bei der Beurteilung, ob Gründe für den wesentlich bedeutsameren Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 F Bst. a FK vorliegen. Dies heisst, dass die Behörde, die über den Asylausschluss nach Art. 53 AsylG entscheidet, zu prüfen hat, ob hinlänglich konkrete Anhaltspunkte (faisceau d'indices) dafür vorliegen, der Gesuchsteller habe eine individuelle Verantwortlichkeit für "verwerfliche Handlungen" im Sinne des Asylgesetzes.

E. 4.12.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, als leitender Funktionär in der PKK tätig gewesen zu sein. Dies hätte ihm die Polizei untergeschoben. Er habe sich nur in legaler Weise innerhalb der DEP politisch betätigt. Aufgrund der notorischen Misshandlungen in türkischer Untersuchungshaft sowie der bei politisch missliebigen Personen oft angewandten Folter und angesichts der rechtsstaatlich häufig fragwürdigen Verfahren vor den türkischen Staatssicherheits- und anderen Strafgerichten kann auch vorliegend nicht ohne weiteres auf diese gerichtlichen Feststellungen abgestellt werden, zumal der Beschwerdeführer geltend machte, er sei während der Haft auf jede erdenkliche Weise gefoltert worden.

E. 4.12.3

Zudem wird im Urteil des türkischen Gerichts festgestellt, es hätten keine Beweise gefunden werden können, dass der Beschwerdeführer an Gefechten beteiligt gewesen sei; trotzdem wurde er gestützt auf das gleiche Urteil unter anderem auch aus diesem Grund verurteilt. Die Feststellungen hinsichtlich der fehlenden Beweise im Urteil decken sich einerseits mit den Aussagen des Beschwerdeführers, der sich nicht an illegalen Handlungen beteiligt haben will; andererseits wirft der Gerichtsspruch mit der Verurteilung des Beschwerdeführers aus Gründen, die nicht bewiesen werden konnten, grundsätzlich Fragen

auf.

E. 4.12.4

Jedenfalls kann gestützt auf dieses Urteil nicht der Schluss gezogen werden, der Beschwerdeführer habe sich an Kämpfen der PKK gegen die staatlichen Sicherheitsorgane oder an anderen illegalen Operationen der PKK beteiligt. Allein eine allfällige Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der PKK indessen vermag gemäss geltender Praxis nicht zum Ausschluss aus der Asylgewährung zu führen. Die ARK ging vielmehr davon aus, dass man dem Charakter der PKK in diesem Fall nicht gerecht würde, weshalb der individuelle Tatbeitrag der betroffenen Person zu berücksichtigen sei (vgl. EMARK 2002 Nr. 9). Vorliegend ergeben sich - insbesondere gestützt auf die Erwägungen in Ziff. 4.11.1 und 4.11.2 - aus den Akten keine hinreichende Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer entgegen seinen Äusserungen ein individueller Tatbeitrag vorzuwerfen wäre, gestützt auf welchen er von der Asylgewährung ausgeschlossen werden müsste.

E. 4.13

Der Beschwerdeführer erfüllt nach dem Gesagten nicht nur die Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sondern es ist ihm mangels Verwirklichung eines Ausschlussgrunds auch Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG).

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden ist.

E. 7

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 16. Dezember 2009 Parteikosten von insgesamt Fr. 2'030.-- aus, wobei er von einem Stundenansatz von Fr. 180.-- ausging und insgesamt 11 Stunden verrechnete. Angesichts des geringen Aktenumfangs des Beschwerdedossiers ist der ausgewiesene Zeitaufwand hoch und wird auf 9 Stunden 30 Minuten gekürzt, woraus sich Honorarkosten in der Höhe von Fr. 1'710.-- und eine Spesenpauschale von Fr. 50.-- ergeben. Das BFM hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'760.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.